

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## BMF: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

---

### Inhalt

- 01 BMF: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen
  - 02 Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017
  - 03 VwGH: Anrechnungshöchstbetrag bei sonstigen Bezügen
  - 04 Aktualisierung des Einheitskontenrahmens
- 

Das BMF hat am 25. Juli 2017 eine Information zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) veröffentlicht.

Kryptowährungen sind nicht als offizielle Währung anerkannt und stellen unkörperliche nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter dar.

Werden Kryptowährungen im Betriebsvermögen gehalten, sind die maßgeblichen Bewertungsvorschriften des EStG bzw. bei Gewinnermittlern nach § 5 EStG zusätzlich jene des UGB zu beachten. Kryptowährungen sind abhängig von der geplanten Behaltdauer dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen. Bei Kauf und Verkauf können Kursgewinne bzw. -verluste entstehen, die im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Einkünfte aus Kryptowährungen sind grundsätzlich zum Tarif zu erfassen. Werden Kryptowährungen zinstragend veranlagt (z.B. durch Verleih an andere Marktteilnehmer), stellen sie Wirtschaftsgüter i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG dar. Realisierte Wertsteigerungen von zinsbringend veranlagten Kryptowährungen unterliegen dem besonderen Steuersatz gem. § 27a Abs. 1 EStG.

Werden Kryptowährungen im Privatvermögen zinstragend veranlagt, stellen sie Wirtschaftsgüter i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG dar, deren realisierte Wertsteigerungen dem besonderen Steuersatz gem. § 27a Abs. 3 EStG i.Hv. 27,5% unterliegen.

Wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt und keine zinstragende Veranlagung erfolgt, liegen Spekulationsgeschäfte gem. § 31 EStG vor.

## BMF: Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Der Handel mit Kryptowährungen ist wie der Tausch von virtuellen Währungen gegen Euro als Tauschvorgang zu qualifizieren. Als Veräußerungspreis bzw. als Anschaffungskosten ist dabei der gemeine Wert anzusetzen.

In Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen verweist das BMF auf die Rechtsprechung des EuGH zu Bitcoins. Danach ist der Umtausch von Bitcoins in gesetzliche Zahlungsmitteln und umgekehrt eine steuerfreie Tätigkeit.

Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelt in Kryptowährungen besteht, sind gleich zu behandeln wie andere Lieferungen oder Leistungen.

Die BMF-Info kann unter folgendem Link abgerufen werden  
[https://www.bmf.gv.at/stuern/kryptowaehrung\\_Besteuerung.html](https://www.bmf.gv.at/stuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html)

## Mittelstandsfinanzierungs- gesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017

### *Mittelstandsfinanzierungs- gesellschaftengesetz 2017*

Das neue Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017) wurde am 26. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I 106/2017). Gegenüber dem Gesetzesentwurf vom 27. Jänner 2017, über den wir in unseren Tax Short Cuts Nr. 03/2017 vom 7. Februar 2017 berichtet hatten, finden sich in der nunmehr beschlossenen Fassung folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen, die nachstehend kurz beschrieben werden:

#### Änderungen im Einkommensteuergesetz

In § 27 Abs. 7 EStG wird klargestellt, dass steuerfreie Ausschüttungen aus Anteilen und Genussrechten nur an natürliche Personen möglich ist.

#### Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

Werden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) verletzt, sieht § 6b Abs. 6 KStG vor, dass die Nachversteuerung für bisher an die Anteilshaber getätigte steuerfreie Ausschüttungsbeträge auch eine etwaige von der MiFiG für die Anteilshaber übernommene Kapitalertragsteuerpflicht zu beinhalten hat. Dies führt auf Ebene der MiFiG insgesamt zu einer Nachversteuerung i.H.v. 37,93%.

#### Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Klargestellt wird, dass auch die Verwaltung von Sondervermögen durch einen konzessionierten oder registrierten AIFM (oder vergleichbare zugelassene EU-AIFM oder in einem anderen Mitgliedstaat konzessionierte Verwaltungsgesellschaften gemäß Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG) von der Umsatzsteuer zu befreien ist. Weiters umfasst die Befreiung die Verwaltung von Sondervermögen, das von einem anderen Mitgliedstaat als solches definiert wird (aber weder OGAW oder AIF ist), vorausgesetzt, es unterliegt besonderer staatlicher Aufsicht.

# Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017

Änderungen im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) Abweichend zu der im bisherigen Entwurf unter § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG geforderten, seitens eines „qualifizierten Privatkunden“ vorzulegenden Bestätigung eines Kreditinstitutes i.S.d. § 1a BWG zur Belegung frei verfügbaren Vermögens von mehr als EUR 250.000, werden nunmehr lediglich „korrekte Informationen“ dafür verlangt. Folgt man den dazu ergangenen Erläuterungen werden unter „korrekten Informationen“ dabei insbesondere Depot- und Kontoauszüge verstanden. Gleiches gilt für „nicht-qualifizierte Privatkunden“ i.S.d. § 48 Abs. 8a AIFMG, deren „korrekte Informationen“ das Vorliegen von frei verfügbarem Vermögen von mindestens EUR 100.000 nachweisen.

Der Verweis in § 48 Abs. 8a Z 1 AIFMG auf das Börsegesetz 2018 ermöglicht nunmehr auch Investitionen in Unternehmen mit Sitz im EWR oder in der Schweiz.

In der nun geltenden Fassung wurden zudem Regelungen eingefügt, die eine Gleichbehandlung von Anlegern sicherstellen sollen. Des Weiteren kann eine Verwahrstelle den AIF nicht von der Haftung gegenüber Dritten befreien. Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf muss der Nettoinventarwert der MiFiGG mindestens einmal im Quartal veröffentlicht werden.

Da das neue MiFiGG 2017 als Risikokapitalbeihilfe der EU-beihilfenrechtlichen Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission unterliegt, werden die Regelungen am ersten Tag des zweitfolgenden Monats nach der Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Der tatsächliche Zeitpunkt des Inkrafttretens wird anschließend im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

## VwGH: Anrechnungshöchstbetrag bei sonstigen Bezügen

### *Einkommensteuergesetz*

Der VwGH hat mit Erkenntnis am 27. Juni 2017 (2015/13/0019) entschieden, dass fixbesteuerte Sonderzahlungen in sämtliche Daten der Formel zur Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages einzubeziehen sind.

Gem. § 67 EStG werden Sonderzahlungen nach festen Steuersätzen und nicht nach dem progressiven Tarif besteuert.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung hat Österreich in einigen Doppelbesteuerungsabkommen (wie z.B. mit Italien, Großbritannien, Japan, usw.) die Anrechnungsmethode vereinbart.

Dies bedeutet, dass in Österreich ansässige Personen, welche mit ihren Einkünften im anderen Land steuerpflichtig werden, in Österreich die Anrechnung der ausländischen Steuer auf die österreichische Einkommensteuer beantragen können.

Angerechnet wird jedoch nur jener Teil der österreichischen Steuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Die Steueranrechnung kann also nur bis zur Höhe der auf die Auslandseinkünfte entfallenden österreichischen Steuer, den sogenannten Anrechnungshöchstbetrag, vorgenommen werden.

## VwGH: Anrechnungshöchstbetrag bei sonstigen Bezügen

Für die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages ist folgende Formel heranzuziehen:

$$\frac{\text{Einkommensteuer in Österreich} \times \text{Auslandseinkünfte}}{\text{in Österreich veranlagungspflichtiges Welteinkommen}}$$

In einem konkreten Fall war strittig, ob bei der Formel zum Anrechnungshöchstbetrag die mit dem festen Steuersatz besteuerten sonstigen Bezüge sowie die darauf entfallende Einkommensteuer außer Ansatz bleiben oder nicht. Der VwGH hat dazu entschieden, dass die fixbesteuerten Sonderzahlungen in sämtliche Daten der Formel einzubeziehen sind. Die Formel zum Anrechnungshöchstbetrag lautet daher:

$$\frac{\text{Österreichische Einkommensteuer (Steuer laut Tarif und Steuer nach festen Sätzen)} \times \text{Auslandseinkünfte (inkl. anteilige sonstige Bezüge)}}{\text{Welteinkommen (inkl. sonstige Bezüge)}}$$

## Aktualisierung des Einheitskontenrahmens

*Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014*

In Österreich besteht kein gesetzlich verpflichtender Kontenrahmen, der für das Rechnungswesen bestimmte Kontenklassen mit Untergliederungen vorsieht. Auf Grundlage des Rechnungslegungsgesetzes 1990 wurde im Jahr 1991 der österreichische Einheitskontenrahmen als Empfehlung veröffentlicht und im Jahr 2000 aktualisiert. Der Fachsenat für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat den Einheitskontenrahmen nun insbesondere aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 aktualisiert. Dieser ist wie die Vorversionen in zehn Kontenklassen (Klassen 0-9) sowie in Kontengruppen und Konten gegliedert.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters finden Sie hier: [Archiv](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an: [Abmeldung](#)

## Business Tax

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick  
EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ey.com](http://www.ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Angaben zur Offenlegung gem. § 25 MedG können [hier](#) abgerufen werden.

© 2017

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)